

Grundordnung

für ein theologisches Studienhaus auf schriftgebundener Grundlage.

I. Name

Das theologische Studienhaus trägt den Namen "Albrecht-Bengel-Haus".

II. Ziel

Das Albrecht-Bengel-Haus soll solche evangelische Theologiestudenten und Missionsmitarbeiter fördern und zu einer geistlichen Gemeinschaft des Lebens, Betens und Forschens zusammenführen, die sich zum Dienst in Kirche und Mission gerufen wissen. Ferner will das Albrecht-Bengel-Haus Gemeindegliedern (z.B. Kirchengemeinderäten) beim Aufbau der Gemeinde helfen. Ihre Zurüstung soll geschehen in einer Verbindung von echter Wissenschaftlichkeit und klarer Ausrichtung auf die Heilige Schrift und das Zeugnis der Väter im Glauben.

III. Theologische Grundlage

Die wissenschaftliche Arbeit des Albrecht-Bengel-Hauses gründet auf dem Bekenntnis zur gesamten Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als dem aller theologischen Forschung und Lehre normativ vorgegebenen Grund der Erkenntnis. Sie findet die Mitte der organischen Einheit der Bibel in Jesus Christus, unserem göttlichen Herrn und Erlöser, als der Er sich in Seiner Geschichte selbst offenbarte, als den Ihn die urchristliche Gemeinde erkannte und verkündigte, die Alte Kirche in theologischer Abklärung auf ihren Konzilien bekannte und die Reformatoren in ihren Bekenntnissen neu bezeugt haben. Das Albrecht-Bengel-Haus bekennt sich zum Missionsverständnis der "Frankfurter Erklärung zur Grundlagenkrise der Mission".

Die wissenschaftliche Erforschung der Entstehungsgeschichte der Heiligen Schrift und der Mannigfaltigkeit der Entfaltung des Glaubensgeheimnisses durch die verschiedenen biblischen Verfasser wird bejaht. Dabei wird jedoch beachtet, dass der geistgewirkte Charakter der Bibel als Schlüssel zu ihrem wahren Verstehen die Erleuchtung der Vernunft durch den Heiligen Geist voraussetzt. Damit wird zugleich jeglicher Versuch verworfen, den inneren Zugang zur Schrift auf rein rationalem Wege zu suchen unter Zugrundelegung philosophischer, soziologischer oder anderer diesseitiger Erkenntniskriterien, die zur Bestreitung des Offenbarungsanspruches der Heiligen Schrift und ihrer inneren Einheit führen.

IV. Träger

Träger des Albrecht-Bengel-Hauses ist ein Verein, der für die Bereitstellung der äußeren Mittel, die Festsetzung der inneren Linie, die Zulassung der Studenten, die Berufung der theologischen Mitarbeiter und die Aufsicht über die Ordnung verantwortlich ist. Das Nähere regelt die Vereinssatzung.

V. Ort

Das Albrecht-Bengel-Haus soll in Tübingen oder dessen näheren Umgebung stehen, um den Bewohnern das Studium an der Universität, möglichst in Verbindung mit einer lebendigen Ortsgemeinde, zu ermöglichen.

VI. Leitung

Für die Gestaltung des Lebens und der Arbeit im Albrecht-Bengel-Haus sind der Rektor und die Hauskonferenz verantwortlich.

- a) Der Rektor ist im Rahmen der Grundordnung und des vom Verein erteilten Auftrages verantwortlich für die geistlichen und theologischen Richtlinien und die Beziehungen des Hauses nach außen. Er führt den Vorsitz in der Hauskonferenz und beruft sie ein. Er sollte ein promovierter Theologe sein.
- b) Die Hauskonferenz besteht außer dem Rektor aus:
 - ◆ den Studienleitern, die in der Regel auf 5 Jahre vom Ausschuss berufen werden. Sie sollten vorher 5 Jahre im praktischen Dienst der Kirche gestanden haben. Ihre Aufgabe liegt in der Studienbegleitung der ihnen zugeordneten Studenten und in der Mitwirkung und Mitgestaltung beim geistlichen Leben des Hauses.
 - ◆ den Studienassistenten, die in der Regel auf 2 Jahre vom Ausschuss berufen werden. Wünschenswert ist vorausgehende Gemeindepraxis und Ordination. Die Studienassistenten helfen mit bei der Beratung und Betreuung der Studenten und beim Aufbau des geistlichen Lebens im Hause. Sie leiten die Repetitorien. Im Einzelfall kann der Dienstauftrag ein Weiterstudium oder die Vorbereitung der Promotion einschließen.
 - ◆ der Hausmutter, die ebenfalls vom Ausschuss berufen wird. Ihre Anstellung ist in der Regel nicht befristet und unterliegt den allgemeinen Regelungen des Arbeitsrechts, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. In ihrer Verantwortung liegt der hauswirtschaftliche Bereich. Sie trägt das Leben der Hausgemeinschaft mit.
 - ◆ den studentischen Sprechern. Im Rahmen der Grundordnung und der Studentenordnung sind sie mitverantwortlich für Leben und Arbeit im Hause. Das Nähere regelt die Studentenordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf und im Einvernehmen mit der Hauskonferenz erarbeitet wird.

Die leitenden Personen des Hauses (oben a - b) und die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses des tragenden Vereins sollen in gegenseitiger Verantwortung und deshalb in engem Kontakt untereinander die gemeinsame Verantwortung für die gesamte Arbeit des Hauses tragen.

Stellt der Ausschuss des Vereins mit Zweidrittelmehrheit seiner sämtlichen Mitglieder fest, dass eine der leitenden Personen die Ziele und Grundlagen des Hauses nicht mehr voll bejaht, so hat der Vorstand auf seine Entlassung hinzuwirken. Die genannte Feststellung gilt, soweit es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, als wichtiger Grund im Sinne des Arbeitsrechts.

VII. Leben und Arbeit

- a) Unabdingbare Voraussetzung für ein fruchtbares theologisches Studium ist, dass der Analyse der Schrift wie der Geschichte, Lehre und Praxis der Kirche der existentielle Ganzheitsbezug zum dreieinigen Gott und Seinem gnädigen Handeln an uns vorausgeht. Das Albrecht-Bengel-Haus setzt sich deswegen zur Aufgabe, diesen Ganzheitsbezug durch die Gestaltung eines geistlichen Lebens der Gemeinschaft wie der Einzelnen zu fördern und zu vertiefen, eines geistlichen Lebens, das aus dem lebendigen Wort und dem Reichtum des Erfahrungsschatzes der Kirche gespeist wird.
- b) Grundlage für das Leben und die theologische Arbeit ist die geistliche Bruderschaft, um die sich alle Glieder des Hauses ständig mühen sollten. In gegenseitiger seelsorgerlicher Verantwortung richten sie sich ständig auf die gemeinsam anerkannten Ziele aus. Die Bereitschaft, sich dieser *vita communis* einzufügen, ist die Voraussetzung für die Aufnahme und das Bleiben im Albrecht-Bengel-Haus.
- c) Unerlässlich für ein zielgerichtetes Studium ist ferner der ständige Bezug auf den pastoralen, missionarischen und diakonischen Dienst der Kirche und ihre gemeindliche Wirklichkeit in der heutigen Welt. Die Arbeit des Studienhauses soll in Verbindung mit der Tübinger (Derendinger) Ortsgemeinde geschehen, an deren Leben sich die Mitglieder des Hauses nach Möglichkeit beteiligen.
- d) Die wissenschaftliche Arbeit des Albrecht-Bengel-Hauses besteht in helfender, kritischer und ergänzender Begleitung des normalen Studienganges an der Universität. Sie zielt auf die Förderung biblisch begründeter Theologie und Lehre und auf die Förderung erwecklicher Verkündigung. Zu diesem Zweck sollen, gegebenenfalls unter Mitwirkung externer Dozenten und Mitarbeiter, folgende Veranstaltungen durchgeführt werden:
 1. Seminare und Übungen zu theologisch relevanten Themen, die das Lehrangebot an der Universität betreffen.
 2. Seminare und Übungen, die solche Themen aufgreifen, die für die Gemeindegliederarbeit oder die theologische Forschung wichtig sind, jedoch an der Universität nicht nur oder nur unzureichend gelehrt werden.
 3. Arbeitsgemeinschaften, die sich um Themen bemühen, die der Theologie benachbart sind, die geistliche Bruderschaft betreffen oder sonst spezielle Bedeutung für die Zielsetzung des Hauses haben.
 4. Examensrepetitorien, Bibelkunde, Einführung in die Bekenntnisse der Reformation, Lektüre in den biblischen Ursprachen oder theologiegeschichtlich bedeutsamen Texten.
 5. Praktisch-theologische Übungen in Verkündigung, Seelsorge, Unterricht, Evangelisation, Apologetik u.ä..
 6. Gemeindegliederkontakte in jeweils geeigneter Form, z.B. Gemeindegliederbesuche, Gemeindegliederpraktika, Mithilfe bei biblischen Schulungen u.ä..

VIII. Aufnahme und Disziplin

- a) Das Albrecht-Bengel-Haus soll im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Bewerbern offen stehen, die im persönlichen Glauben an den dreieinigen Gott, auf den sie getauft wurden, leben möchten. Es wird geschätzt, wenn sie sich als Glieder ihrer Gemeinde oder einer christlichen Gemeinschaft bewährt haben. Ihr Wunsch, der Kirche später als Pfarrer, Prediger, Lehrer oder Missionar zu dienen, wird vorausgesetzt.
- b) Das Albrecht-Bengel-Haus soll insbesondere württembergischen Studenten offen stehen. Es kann auch Theologiestudenten aus anderen Landeskirchen, dem Ausland und gelegentlich auch aus anderen Konfessionen aufnehmen, sofern sie am Leben der Hausgemeinschaft aktiv teilzunehmen bereit sind.
- c) Über die Zulassung entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlicher Bewerbung mit beigefügtem Lebenslauf und Beglaubigungsschreiben sowie persönlicher Vorstellung beim Rektor oder dessen Stellvertreter. Die Zulassung setzt eine schriftliche Zustimmung zu den Zielsetzungen und den Ordnungen des Albrecht-Bengel-Hauses voraus.
- d) Von jedem Bewerber wird ein Leben im Gehorsam gegen die Gebote Gottes erwartet. Dazu gehört Selbstzucht in jeder, auch in geschlechtlicher Beziehung.
- e) Eine Haus- und Lebensordnung im Rahmen der Grundordnung soll von der Hauskonferenz zusammen mit der Studentenschaft erarbeitet werden. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstands; dasselbe gilt von einer Änderung dieser Ordnung. Über ihre Einhaltung soll die Selbstverwaltung der Studenten wachen. In schwierigen Fällen soll der Rektor hinzugezogen werden, der sie vor die Hauskonferenz bringen kann bzw. soll.
- f) Stellt der Rektor nach Anhörung der Hauskonferenz fest, dass ein Mitglied des Albrecht-Bengel-Hauses trotz seelsorgerlichen Mühens um ihn die Ziele des Hauses nicht mehr bejaht, sondern betont ablehnt und sich weigert, sich der Ordnung des Hauses weiterhin einzufügen, so entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Der Vorstand kann die genannte Feststellung nach Anhörung der Hauskonferenz auch unmittelbar treffen.
- g) Das Albrecht-Bengel-Haus lädt zu gewissen Veranstaltungen auch externe Besucher ein. Es ist offen für Gäste, soweit sie bereit sind, den Geist des Hauses zu respektieren.

IX. Annahme und Änderung der Grundordnung

Diese Grundordnung bedarf zu ihrer Annahme und Änderung der Zustimmung der Mitgliederversammlung des tragenden Vereins, und zwar von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Eine Änderung der Grundordnung, die im Widerspruch zu § 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24.6.1920 steht, ist nicht möglich.

2. Februar 1980